

Satzung des „Fördervereins der Stadtbücherei Barmstedt“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Barmstedt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V..
- (3) Sitz des Vereins ist Barmstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur.

Die Arbeit des Vereins dient der Ergänzung und Unterstützung des Angebotes und der Aktivitäten der Stadtbücherei Barmstedt. Als Vereinszweck ausgeschlossen ist die Übernahme städtischer Aufwendungen und Aufgaben wie Trägerschaft und Grundfinanzierung der Büchereiarbeit und des Medienetats.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Institution und der Arbeit der Stadtbücherei Barmstedt in ihrem bildungspolitischen, kulturellen und gesellschaftlichen Auftrag
- Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen
- Durchführung geeigneter Maßnahmen, um alle Altersgruppen für die Benutzung der Stadtbücherei zu interessieren
- Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und Unterstützung der Interessen der Stadtbücherei gegenüber öffentlichen Stellen
- Förderung von Lesungen und Veranstaltungen für Erwachsene und Kinder in Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei
- Werbung neuer Kund(inn)en, Förderinnen und Förderer der Stadtbücherei
- Einwerben von Spenden

Die Aktivitäten des Vereins finden in Abstimmung mit der Büchereileitung statt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe und Modalitäten in der Beitragsordnung geregelt sind. Mitgliederrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu tragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand. Als Nachweis gilt die schriftliche Zugangsbestätigung des Vorstandes.
 - c) durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss. Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Diese Vorstandsentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Ertrag aus evtl. Rücklagen

§ 7

Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese erfolgt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung wird durch den Vorstand 3 Wochen vorher schriftlich verschickt.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zu 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Diese werden in der Mitgliederversammlung behandelt, sofern sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) Zur Mitgliederversammlung können Gäste eingeladen werden.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes
 - f) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlüsse über Vereinsordnungen
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit letztere nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Beschluss über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Beisitzer/innen

Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsämtern ist unzulässig.

Ausnahme besteht bei dem Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters. Bei einem Ausfall ist ein einzelnes Vorstandsmitglied berechtigt dieses Amt kommissarisch zu führen, sollte sich kein Mitglied finden, welches diese Aufgabe kommissarisch übernimmt. Dies dient der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs.

- (2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder der Ziffern (1) a) - c) sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandstätigkeit im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den/die neugewählte/n Nachfolger/in im Amt.

- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (3) Der Vorstand kann die Büchereileitung themenabhängig beratend zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Als Rechnungsprüfer/innen werden zwei Mitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt. Nur für die erste Wahlperiode werden eine/e Rechnungsprüfer/in für 2 Jahre, der/die andere für 1 Jahr gewählt. Die direkte nachfolgende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgaben, das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar in den Vorstand und als Rechnungsprüfer/in des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Vereinsordnungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16

Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der bzw. des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidator/innen bestellt.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Barmstedt mit der Auflage, alle vorhandenen Mittel ausschließlich für die Stadtbücherei Barmstedt zu verwenden.
- (6) Wenn die Stadtbücherei Barmstedt zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinsauflösung nicht mehr besteht, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck.

§ 18 Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- (2) Gerichtsstand ist Elmshorn.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. August 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Barmstedt, den 22. Oktober 2021

Christina Brellinger
Vorsitzende

Friederike Schmidt
Stv. Vorsitzende

Ute Eckhardt-Tams
Schatzmeisterin